

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
881/19	Frau Broll	A 002	1472	1478	04.09.2022 / Br

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 6. Mai 2022, die uns zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übersandt worden ist, beraten. Mit Ihrer Zuschrift fordern Sie eine **Unterstützung für libanesischen Studierende in Deutschland**. Sie begründen dies damit, dass nach der Explosion in Beirut am 4. August 2020 und aufgrund der anhaltenden Wirtschafts- und Gesellschaftskrise im Libanon viele libanesischen Studierende in Deutschland ihr Studium nicht mehr finanzieren könnten. Nachdem die Landeswährung mehr als 80 Prozent ihres Wertes verloren habe, könnten viele Eltern ihre Kinder nicht mehr unterstützen. Deutschland solle dem Beispiel Frankreichs folgen und die libanesischen Studierenden in der schwierigen Situation unterstützen.

Die von Ihnen eingereichte Eingabe wurde auf der Internet-Plattform openPetition initiiert und in der Zeit vom 15. März 2021 bis 14. Mai 2021 von 59 Unterstützenden aus Deutschland mitgezeichnet.

Zu Ihrem Anliegen haben wir bei der zuständigen Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung ermittelt und folgende Stellungnahme erhalten:

„Vielen Dank für die Initiative, libanesischen Studierende von der Pflicht zur Entrichtung von Semestergebühren zu befreien. Das Land Berlin hat ein großes Interesse, die Rahmenbedingungen für alle internationalen Studierenden zu optimieren. Mit wenigen Ausnahmen werden für die grundständigen Studiengänge an den staatlichen und konfessionellen Berliner Hochschulen keine allgemeinen Studiengebühren erhoben, was Berlin zu einem attraktiven Studienstandort für viele internationale Studierende macht. Leider sind manche der internationalen Studierenden mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, z. B. aufgrund politischer oder wirtschaftlicher Unruhen oder Krisen in ihren Herkunftsländern. Bei akuten Krisensitu-

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

U-Bahnhof Potsdamer Platz Kochstraße	S-Bahnhof Anhalter Bhf. Potsdamer Platz	DB-Bahnhof Potsdamer Platz	Bus M 29, M 41, M 48, M 85, 200
--	---	-------------------------------	---------------------------------------

Interne Telefonnummer: 99407 -

Internet: <http://www.parlament-berlin.de>
E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

ation, wie dem Bürgerkrieg in Syrien oder dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, wurden kurzfristige niedrigschwellige Angebote geschaffen, um die betroffenen Studierenden schnell in das deutsche Hochschulsystem integrieren zu können.

Weitere internationale Studierende, wie etwa aus dem Libanon, sind in der Regel schon seit längerer Zeit in Deutschland, haben erste Orientierungspunkte und Kontakte und im Rahmen der Beantragung ihrer Aufenthaltstitel die entsprechenden finanziellen Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts im Vorfeld nachgewiesen.

Wenn sich aufgrund einer akuten Kriegssituation in den Heimatländern der entsprechenden Studierenden neue Erteilungsvoraussetzungen für den Aufenthaltstitel ergeben, können in Deutschland entsprechend ein Asylantrag gestellt und Leistungen nach dem AsylBLG beantragt werden.

Die Gebühren an Berliner Hochschulen sind im Land Berlin gesetzlich geregelt. Die entsprechenden Regelungen sind in § 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) zu finden.

Nach § 2 Absatz 10 BerlHG werden Studiengebühren nicht erhoben. Das gilt auch für internationale Studierende.

Die Hochschulen können Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (§ 2 Absatz 7 BerlHG). Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden (§ 2 Absatz 8 BerlHG).

Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können (§ 2 Absatz 11 BerlHG). Unter der Maßgabe, dass Sozialbeiträge für das Studierendenwerk und auf die Vergütung für das Semesterticket entfallende Beträge hiervon ausgenommen sind, können Hochschulen zudem durch Satzungsregelung beschließen, auf Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zu verzichten. Diese Vorgehensweise wird in Berlin bereits von einigen Hochschulen praktiziert. Anlässlich des Kriegs in der Ukraine wurde eine entsprechende Formulierungshilfe für den Gebührenerlass von Geflüchteten bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seitens des Wissenschaftsverwaltung erarbeitet und den Hochschulen zur Verfügung gestellt.

Jenseits der Gebührenfrage gibt es jedoch Angebote in Berlin, die in Not geratenen Studierenden von Berliner Hochschulen beantragen können. So stellt das studierendenWERK BERLIN mit seinem Notfonds einmalig finanzielle Unterstützung für Personen zur Verfügung, die sich in einer akuten, unvorhersehbaren, vorübergehenden und unverschuldeten persönlichen Notlage befinden. So soll der Studienabbruch verhindert und eine Fortführung des Studiums ermöglicht werden. Diese Mittel können auch von internationalen Studierenden aus dem Libanon in Anspruch genommen und zur Deckung der Rückmelde-Gebühren verwendet

werden, wenn sie an einer Berliner Hochschule immatrikuliert sind, die Partner-Hochschule des StudierendenWERK BERLIN ist.

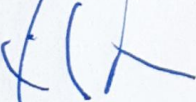
Zudem kann die Erstattung von Gebühren bei Bedarf je nach Hochschule und entsprechender Satzung, bei den Allgemeinen Studierendenausschüssen (Asten) der jeweiligen Hochschulen beantragt werden. Die Studierendenschaften können nach § 18a Abs. 5 BerlHG durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann.

Darüber hinaus besteht für internationale Studierende die Möglichkeit, sich auf Stipendien zu bewerben. Es kommen sowohl von den Hochschulen ausgelobte Stipendien (z. B. STIBET Studienabschlusstipendien) oder weitere kurz- oder langfristige Maßnahmen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) oder weiterer Stiftungen in Frage. Ausführliche Informationen über Stipendien für ausländische Studierende enthält die Datenbank des DAAD.“

Wie Sie diesen Ausführungen entnehmen können, ist das Land Berlin bereits sehr aktiv, um Härten abzufedern und Studierende aus Krisengebieten zu unterstützen. Dies reicht von Möglichkeiten des Gebührenverzichts und -nachlasses über Zuschläge bis hin zur Gewährung von Stipendien. Angesichts dieser breiten Unterstützungsmöglichkeiten sehen wir in der von Ihnen vorgetragenen Angelegenheit keinen weiteren Handlungsbedarf im Rahmen eines Petitionsverfahrens.

Wir hoffen, dass die obigen Ausführungen für Sie hilfreich sind. Die Bearbeitung Ihrer Eingabe haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen. Gleichzeitig bitten wir Sie, unsere Antwort den Unterstützenden der Eingabe auf geeignetem Wege ebenfalls zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Penn